

Dr. Alexander Tauber, Seniorpartner
Dr. Matthias Karl, Partner
Dr. Harald Munter, Partner
Dr. Armin Kofler
Dr. Raphaela Rossmann
Dr. Karol Plankenstein
Dr. Kerstin Gatterer
Dr. Marvin Lechl, Assistent

An unsere Mandanten
Unternehmen und Freiberufler

In Kooperation mit / in cooperazione con:
GROSSMANN & PARTNER, Bozen/Bolzano
Dr. Walter Großmann
Dr. Andreas Bastianutto

Brixen, 13. Oktober 2025

Rundschreiben

Vordruck 770/2025 für das Jahr 2024: Abgabe bis 31/10/2025

Wir möchten Sie daran erinnern, dass die Steuererklärung der Steuersubstitute (Mod. 770) über die im Jahr 2024 ausgezahlten, quellensteuerpflichtigen Vergütungen sowie die einbehaltenen und abgeführt Quellensteuern bis Ende Oktober elektronisch zu versenden ist. Anzugeben sind auch bestimmte Erträge, bei denen keine Quellensteuern einbehalten wurden.

Vordruck 770

Der Vordruck 770 ist bekanntlich die Steuererklärung zur Mitteilung von Steuereinbehalten, Zahlungen und Verrechnungen, die zum Teil nicht in der Einheitsbestätigung CU enthalten sind, z. B. Kapitalerträge (Dividenden, Zinsen, u.a.), Zahlungen an nichtansässige Vergütungsempfänger, Ein behalte auf Enteignungsentschädigungen, Ein behalte auf Mietzahlungen für Kurzzeitmieten und die Daten über die mittels Zahlungsvordruck F24 durch geführten Zahlungen.

Die Erklärung ist innerhalb 31. Oktober 2025 in elektronischer Form über die üblichen Kanäle elektronisch einzureichen.

Geltungsbereich

Besonders zu achten ist auf die Angabe von Kapitalerträgen, die in den Übersichten SF (Zinsen), SI (Dividenden) und SK (Dividenden mit Namensnennung) erfasst werden müssen. Die wichtigsten meldepflichtigen Sachverhalte sind:

Dividenden: Hinsichtlich der Dividenden ist entscheidend, ob sie aus Gewinnen stammen, die ab dem Jahr 2018 erwirtschaftet wurden oder aus früheren Gewinnrücklagen, für die der Ausschüttungsbeschluss spätestens am 31. Dezember 2022 gefasst wurde, da entsprechend auch die Übersicht SI auszufüllen ist.

Auch Dividenden an **nicht ansässige Empfänger**, bei denen die Voraussetzungen zur Steuerbefreiung gemäß EU-Mutter-Tochter-Richtlinie erfüllt sind, müssen im Modell ausgewiesen werden. Ebenso jene mit Steuerreduzierung gemäß Doppelbesteuerungsabkommen.

Zinsen: Auf Zinsen (z.B. für Gesellschafterdarlehen) ist eine Quellensteuer einzubehalten, ausgenommen diese werden an im Inland ansässige Gesellschaften ausgezahlt. Die Zinsen und Quellensteuern sind im Vordruck 770 zu melden, wobei zwischen inländischen und ausländischen Zinsempfängern zu unterscheiden ist. Werden die Zinsen an **ansässige Privatpersonen** (die nicht als Unternehmer tätig sind) ausgezahlt, unterliegen diese einer verrechenbaren Quellensteuer in Höhe von 26 Prozent. Die Gesellschaft, welche die Quellensteuer einbehalten hat, hat dies im Vordruck 770 in der Übersicht „SF“, Code A zu melden.

Die **Zinsen an nichtansässige Gesellschafter** unterliegen im Allgemeinen einer Quellensteuer mit Abgeltungscharakter in Höhe von 26 Prozent (definitive Abgeltungssteuer).

Diese Quellensteuer kann allerdings aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Italien und dem Wohnsitzstaat des Zinsbegünstigten vermindert werden, und dann ändert sich der Ausweis in der Steuererklärung des Steuersubstituten. Diese sind dann in der Steuererklärung Vordruck 770 in der Übersicht SF mit Code „Q“ zu melden.

Eine Befreiung von der Quellensteuer kann sich bei Anwendung der sogenannten Zins-Richtlinie zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften ergeben. Auch ohne Einbehalt von Quellensteuern sind die ausgezahlten Zinsen im Vordruck 770 zu melden, und zwar in der Übersicht SF mit dem Code „V“.

Mieten für gewerbliche Ausrüstung: Ebenso meldepflichtig sind Mietzahlungen für die Verwendung von Maschinen, Geräten und anderer Ausrüstung ins Ausland. Darunter fallen z.B. auch die Langzeitmieten von Autos. Diese beträgt nach inländischem Recht grundsätzlich 30 Prozent. Die Vergütungen für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstung gelten nämlich als Lizenzgebühren, für welche die Pflicht zum Einbehalt der Quellensteuer besteht. Die Mieten und die entsprechenden Quellensteuern sind im Vordruck 770 in der Übersicht SY Abschnitt IV zu melden.

Royalties (Lizenzgebühren) an ausländische Empfänger sind ebenso anzugeben.

Freiberufliche Leistungen: In der Steuererklärung der Steuersubstituten sind auch Vergütungen an Nichtansässige für in Italien erbrachte freiberufliche Leistungen anzugeben, auch dann wenn aufgrund eines Doppelbesteuерabkommens keine oder eine reduzierte Quellensteuer einbehalten wurde. Steuerpflicht besteht nur, wenn die Leistung ganz oder teilweise in Italien erbracht wurde; reine Auslandstätigkeiten sind nicht meldepflichtig.

Obligationsdarlehen: die dafür gezahlten Zinsen sind nicht im Vordruck 770, sondern ausschließlich in der Einkommenserklärung „Redditi“ zu melden.

Kurzzeitige Mieten: Die Meldepflicht gilt für Quellensteuern auf kurzfristige Mieten, die in der Einheitsbestätigung CU gemeldet werden und die vom Vermittler einbehalten wurden.

Sonstige Quellensteuern: betrifft Quellensteuern auf Pfändungen, Vergütungen für Enteignungen und ähnliche.

**Versendung auch
durch mehrere
Datenflüsse**

Wie bereits in den Vorjahren kann die Steuererklärung der Steuersubstituten nach verschiedenen Bereichen aufgeteilt und über unterschiedliche Datenflüsse eingereicht werden. Meistens werden etwa die Löhne und die dazugehörigen Lohnsteuern vom Arbeitsrechtsberater bearbeitet, die Honorare eventuell vom Unternehmen selbst und Kapitalerträge samt Quellensteuern vom Steuerberater.

**Beistand durch
unsere Kanzlei**

Für jene Mandanten, für welche unsere Kanzlei die Buchhaltung führt, übernehmen wir die Abfassung und Versendung des Vordruckes 770, für jenen Teil, der Vergütungen an Selbstständige und Kapital- und ähnliche Erträge betrifft. Die Meldung in Zusammenhang mit Löhnen erfolgt durch den Lohnberater.

Für alle anderen Mandanten können wir gerne auf Anfrage das Modell 770 abfassen und versenden. Bitte melden Sie sich bis spätestens **20/10/2025** bei einem unserer Mitarbeiter, falls einer der meldepflichtigen Sachverhalte vorliegt. Sollten wir auf dieses Schreiben keine Rückmeldung erhalten, gehen wir davon aus, dass das Modell 770/2025 von Ihrem Lohnberater erstellt und verschickt wird, bzw. Sie nicht zur Abgabe verpflichtet sind oder die Steuererklärung selbst versenden.

Wir stehen für weitere Klarstellungen gern zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Matthias Karl